

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

WIR FÖRDERN, WAS MENSCHEN VERBINDET.



Erläuterungen zum Landesförderprogramm  
**„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.  
Wir fördern, was Menschen verbindet.“**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**August 2018**  
**aktualisiert im Juni 2020**



Sehr geehrte Damen und Herren,

für „Heimat“ gibt es keinen allgemeingültigen Begriff: Jede und jeder wird die Frage „Was bedeutet für Sie Heimat?“ anders beantworten. Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Stadtviertel, für manche der Lieblings-Fußballverein, Gemeinschaften, in denen Sie sich bewegen, aufgehoben und sicher fühlen.



Aber eines eint alle Antworten: Heimat hat viel mit Traditionen zu tun, hat viel mit unsichtbaren Wurzeln eines jeden Menschen zu tun, die Halt und Orientierung und Überschaubarkeit in einer unübersichtlich gewordenen Welt bieten. Heimat hat viel mit Vertrautem zu tun.

Bei „Heimat“ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Nur eine Politik, die Wert schätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Nach dem Start des landeseigenen Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ am 15. August 2018 kann eine erste positive Zwischenbilanz gezogen werden. So wird die neue Förderung ihrem Anspruch gerecht, die zahlreichen, zumeist ehrenamtlich tätigen Heimataktiven und ihre Leistungen für die Heimat zu würdigen und konkret zu unterstützen. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung täglich erreichen, sind ein Beleg dafür. Aber auch den Kommunen in Nordrhein-Westfalen bietet das Programm neue Chancen.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“: Es ist unser Land, es ist Ihr und unser Anspruch. Heimat zu gestalten, Traditionen zu bewahren und diese nach vorne zu entwickeln. Für eine Heimat, die alle einschließt.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Ziele des Landesförderprogramms</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Finanzieller Rahmen 2019 bis 2022</b>	<b>5</b>
<b>Fünf Elemente zur Förderung der Heimat</b>		
<b>3.</b>	<b>Fünf Elemente zur Förderung der Heimat</b>	<b>5</b>
<b>3.1.</b>	<b>Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro</b>	<b>7</b>
<b>3.2.</b>	<b>Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: Der Heimat-Preis</b>	<b>14</b>
<b>3.3.</b>	<b>1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds</b>	<b>18</b>
<b>3.4.</b>	<b>Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt</b>	<b>21</b>
<b>3.5.</b>	<b>Die Zeugen unserer Heimat: Das Heimat-Zeugnis</b>	<b>26</b>
<b>Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen</b>		
<b>4.</b>	<b>Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen</b>	<b>30</b>
<b>Weitere Informationen und Ansprechpartner</b>		
<b>5.</b>	<b>Weitere Informationen</b>	<b>31</b>
<b>Anlage 1 Örtliche Zuständigkeiten der Bezirksregierungen - Ansprechpartner</b>		<b>32</b>
<b>Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeiten</b>		<b>33</b>
<b>Anlage 2 Beispiel-Antrag für den „Heimat-Scheck“</b>		<b>46</b>



# HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

## Häufige Fragen und Antworten

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ So haben wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen unser Landesförderprogramm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat überschrieben.

Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Mit dem Start unseres Landesförderprogrammes möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Veröffentlichung Antworten auf möglicherweise aufkommende Fragen geben.

**Änderungen, die sich aus der Aktualisierung dieser Veröffentlichung ergeben, sind in rot hervorgehoben.**

## 1. Ziele des Landesförderprogramms

**Welche Ziele verfolgt das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“?**

Stand: 01. August 2018

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, in denen uns Vieles zu trennen scheint. Wir fördern Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt: Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.



Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

Wie auch bei der Städtebauförderung setzt die Heimat-Förderung der Landesregierung kein zentrales Leitbild von Heimat voraus oder durch, sondern lässt die Ausgestaltung in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Statt Ergebnisse oder Planungen vorzugeben, nehmen wir die Rolle des Möglichmachens ein, die wertvollen Projekten und Ideen zur Realisierung verhilft, die es ohne Unterstützung nicht geben könnte.

## 2. Finanzieller Rahmen 2019 bis 2022

### Wie viel Geld wird voraussichtlich für das landeseigene Förderprogramm zur Verfügung stehen?

Stand: 09. April 2019

Für das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen im laufenden Jahr **2019 rund 28 Millionen Euro** zur Verfügung. **Für das Jahr 2020 sind in der Finanzplanung rund 33 Millionen Euro vorgesehen.**

Insgesamt wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen voraussichtlich rund 150 Millionen Euro landesweit bis 2022 zur Verfügung stellen.

## 3. Fünf Elemente zur Förderung der Heimat

Stand: 26. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren bis 2022 über fünf Elemente die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten, Gemeinden und in den Regionen fördern.

Mit dem klaren Bekenntnis der Landesregierung zum Erhalt des historisch-kulturellen Erbes unseres Landes, das seinen Ausdruck unter anderem in einer Verstärkung der für den Denkmalschutz zur Verfügung stehenden Landesmitteln findet, und neben der Städtebauförderung steht mit dem landeseigenen Förderprogramm ein Ansatz zur Verfügung, der dem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen wird.



## Grundsatz

### Gegenstand der Förderung allgemein

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden.

Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

Es können auch Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, zur medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden.

### Kein Gegenstand der Förderung allgemein

Laufende Betriebs- und **laufende** Personalaufwendungen sind hingegen nicht zuwendungsfähig.



### Keine Ausgaben

Ausgaben können grundsätzlich nur als förderfähig berücksichtigt werden, wenn diese die Vermögenssphäre des Zuwendungsempfängenden bzw. des Antragsstellenden tatsächlich verlassen. Insofern können Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger bzw. Antragssteller im Rahmen des Projekts oder der Maßnahme an sich selbst getätigt oder vorgesehen hat (z.B. für seine Tätigkeit im Projekt oder für die Überlassung eigener Gegenstände), bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.



## 3.1 Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro

### Was ist der „Heimat-Scheck“?

Stand: 01. August 2018

Diese Situation kennt jede und jeder ehrenamtlich Tätige: Man hat eine kleine, aber feine, häufig spontane Idee, für deren Realisierung es eines überschaubaren Zuschusses bedarf. Neben der Finanzierungsfrage steht dem Projekt höchstens noch Bürokratie im Weg: Schwierige Antragsverfahren mit hohen Hürden und lähmenden Vorlauf und aufwendige Abrechnungsprozeduren nach der Durchführung.

Hier setzt der „Heimat-Scheck“ an: Er ist der Möglichmacher für all solch gute Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf ein Minimum reduziert.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro fördern: Sie sind die Wertschätzung für die grenzenlose Vielzahl von kleinen Initiativen und Projektideen, ohne die unsere Gemeinschaft ein großes Stück ärmer und eintöniger wäre.

Grundlage für den „Heimat-Scheck“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

### Wer ist für einen „Heimat-Scheck“ antragsberechtigt?

Stand: 09. April 2019

Mit dem „Heimat-Scheck“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen (Ziffer 1.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“). Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein (Ziffer 3 der vorstehend benannten Richtlinie).

**Kommunen und kommunale Einrichtungen sind für den „Heimat-Scheck“ nicht antragsberechtigt. Rechtlich selbstständige Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen – wie beispielsweise für Schulen oder die Freiwillige Feuerwehr - dagegen schon.**





## Was wäre aus dem „Heimat-Scheck“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 09. April 2019

Es können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen (Ziffer 2 der Richtlinie). Denn: Heimat hat immer auch etwas mit dem historisch-kulturellem Erbe eines Dorfes, einer Stadt oder einer Region zu tun.

### Vom Grunde her wären beispielsweise folgende Projekte förderfähig:

- Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder- und Jugendliche durch Heimatvereine in Kooperation mit Schulen im Rahmen einer „Heimat-AG“,
- Erlebarmachen von Heimatgeschichte über digitale Medien;
- Aufbau eines neuen Geschichtslehrpfades bzw. eines Denkmalpfades;
- Neubeschilderung von Heimatpfaden und alten Bauernschaften;
- Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Produktion von (zielgruppenspezifischem) Erklär-Video zu identitätsstiftendem Gebäuden;
- Entwicklung von interaktiven Stadtteil- oder Dorf-Apps zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft und zur Einbindung nicht nur von Neubürgerinnen und Neubürgern,
- Heimaterfahrungen durch Naturerfahrung;
- Organisation einer Sonderausstellung zu einem aktuellen Thema mit Heimatbezug
- ...

Die vorangegangene Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen.

**Nicht förderfähig sind beispielsweise vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen, die reine Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Möbeln, Kleidung, Orden, Pokalen, Instrumenten oder Sportgeräten**



## Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 09. April 2019

Ja. Für den „Heimat-Scheck“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen (Ziffer 4 der Richtlinie):

- Es werden mit dem „Heimat-Scheck“ Vorhaben gefördert, die 2.000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben aufweisen.
- Die Vorhaben müssen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden.
- Die Vorhaben dürfen nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.



### Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen. **Als Beginn gilt auch schon der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.**



### Frühzeitig an Eigentumsrechte denken

Wenn Ihr Projekt oder Ihre Maßnahme auf einer Fläche oder an oder in einem Gebäude durchgeführt werden soll, das sich nicht in Ihrem Eigentum befindet, denken Sie bitte daran, zuerst – also vor Antragsstellung - das Einverständnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers einzuholen.

Beispiel: Soll eine historisch bedeutende öffentliche Fläche mit Informationstafeln versehen werden, ist eine Einverständniserklärung der Gemeinde als Eigentümerin der Fläche erforderlich.



## Was bedeutet „keine andere öffentliche Förderung“ im Rahmen der Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 09. April 2019

Die über den „Heimat-Scheck“ finanzierte Maßnahme darf nicht **gleichzeitig** durch andere öffentliche Förderungen des Bundes, des Landes, der Landschaftsverbände und der Kommunen **mitfinanziert** werden.

Spenden oder Unterstützungen von privaten Stiftungen wie zum Beispiel der „NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“ oder den Stiftungen der örtlichen Geldinstitute gehören nicht dazu. Sie müssen aber im Antrag aufgeführt werden.

## Warum gibt es diese Einschränkung?

Stand: 01. August 2018

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine doppelte Förderung durch verschiedene Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen vermieden wird. Weitere öffentliche Mittel machen einen Abstimmungsbedarf zwischen diesen verschiedenen Behörden erforderlich.

Dadurch wäre die Bearbeitung deutlich aufwendiger und nähme mehr Zeit in Anspruch. Durch den Ausschluss der öffentlichen Doppelförderung wird eine schnelle und unkomplizierte Bearbeitung des Antrags für den „Heimat-Scheck“ ermöglicht.

## Darf mein Verein mehrere Anträge pro Jahr für die Ausstellung eines „Heimat-Schecks“ stellen?

Stand: 09. April 2019

**Je Zuwendungsempfänger kann nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.**



## **Können mehrere Vereine „Heimat-Schecks“ für ein und denselben Förderzweck beantragen?**

Stand: 09. April 2019

Ja, das ist möglich. Klassisches Beispiel: Mehrere Vereine finden sich zusammen, um gemeinsam ein besonderes Heimat-Projekt zu realisieren. Diese Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere „Heimat-Schecks“ zusammenzulegen, um dieses Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.

Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller in ihrem Antrag für den „Heimat-Scheck“ das Gemeinschaftsprojekt mit seinem besonderen Heimatbezug inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine doppelte Förderung erfolgt.

**Auch hier gilt: Vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen ist nicht förderfähig.**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ besteht nicht.

### **Grundsatz**

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **Wie kann mein Verein den „Heimat-Scheck“ beantragen?**

Stand: 09. April 2019

Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, sollen die Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ elektronisch – sprich: online – bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.

Es sind eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen, z. B. durch einen Kostenvoranschlag oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten.



## Wichtig!

Den Zugang zur elektronischen Antragstellung für den „Heimat-Scheck“ finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums [www.mhkbg.nrw](http://www.mhkbg.nrw) im Bereich Heimat/Heimatsförderung, oder direkt über den Link:

<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Ohne eine Original-Unterschrift geht es leider nicht. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt vor, dass die Antragstellung noch schriftlich zu erfolgen hat. Daher müssen Sie den online gestellten Antrag zusätzlich ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung senden.

In der Anlage 1 haben wir für Sie eine Übersicht erstellt, welche Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen für Sie zuständig ist. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage 2 ein beispielhaft ausgefülltes Musterformular als Anschauungsbeispiel.

## Wann sollten wir zeitlich betrachtet den Antrag für einen „Heimat-Scheck“ stellen?

Stand: 09. April 2019

Wenn der „Heimat-Scheck“ für ein Vorhaben bewilligt wird, muss dieses Vorhaben bis zum 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich, je nach Umsetzungskapazitäten vor Ort, eine frühe Antragstellung, um ausreichend Zeit für die Umsetzung zu haben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Anträge für den „Heimat-Scheck“ **bis Mitte Oktober eines Jahres** bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch in dem Jahr erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall sind die Projekte dann bis zum 31. Dezember des Jahres umzusetzen.

## Mein Verein hat einen „Heimat-Scheck“ bekommen: Was gilt es zu beachten?

Stand: 09. April 2019

Die Auszahlung der Pauschalförderung in Höhe von 2.000 Euro erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides; dies ist normalerweise einen Monat nach Zustellung des Bescheides der Fall.

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen einfachen Verwendungsnachweis über die Ausgaben vor.



- Einen Muster-Verwendungsnachweis können Sie unter [www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag](http://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag) abrufen.

Die Maßnahme, für die Sie den „Heimat-Scheck“ bekommen haben, muss bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 28. Februar des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorgelegt werden (Ziffer 6.4 der Richtlinie).

### **Was bedeutet §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung in Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie?**

Stand: 12. Dezember 2019

Dem Zuwendungsbescheid liegen sogenannte Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P) bei. Hier sind die Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten sind.

Wenn die 2.000 Euro nicht vollständig benötigt wurden, **nehmen Sie bitte kurzfristig Kontakt mit der Bezirksregierung auf, um die Modalitäten für eine Rückzahlung zu besprechen.**



## 3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: Der Heimat-Preis

### Was ist der „Heimat-Preis“?

Stand: 01. August 2018

Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort über das Thema „Heimat“ zu diskutieren.

Grundlage der Förderung aus diesem Element sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere. So ermutigen wir damit zugleich neue Interessierte, sich für ihre Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Nicht zuletzt kann man auch von den ausgezeichneten Projekten lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder den Anstoß für weitere Initiativen geben kann.

Der „Heimat-Preis“ bietet damit die Chance, landesweit eine „best-practice“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

### Wer ist für einen „Heimat-Preis“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, dass lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.

Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.



## Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Preis“ des Landes beteiligen? Was sind die Fördervoraussetzungen?

Stand: 09. April 2019

Bei einer Stadt oder Gemeinde bedarf es eines Ratsbeschlusses, dass die jeweilige Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte; bei einem Kreis bedarf es eines Kreistagsbeschlusses.

Der jeweilige Gremienbeschluss hat die Preiskriterien festzulegen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen im Rahmen der Teilnahme an dem Förderelement „Heimat-Preis“ das lokale Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgtem Gremienbeschluss kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen Antrag an die jeweilige Bezirksregierung richten. Um den Bürokratieaufwand möglichst zu verringern, sollte die Antragstellung elektronisch erfolgen. Der jeweilige Gremienbeschluss ist der Antragstellung beizufügen.

### Wichtig!

Den Zugang zur elektronischen Antragstellung für den „Heimat-Preis“ finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums unter [www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw) im Bereich Heimat/Heimatförderung oder direkt über den Link:

<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Ohne eine Original-Unterschrift geht es leider nicht. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt vor, dass die Antragstellung schriftlich zu erfolgen hat. Daher müssen Sie den online gestellten Antrag ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung senden.





## **Ab wann kann der „Heimat-Preis“ lokal das erste Mal verliehen werden?**

Stand: 09. April 2019

Sofern sich eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband per Rats- bzw. Kreistagsbeschluss dafür ausspricht, lokal den „Heimat-Preis“ vergeben zu wollen, den Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt hat und eine Bewilligung erfolgt ist, kann ab dem Jahr 2019 der „Heimat-Preis“ vergeben werden. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen **hat** für das Jahr 2019 auf die Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet, so dass die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstvergabe eines „Heimat-Preises“ vor Ort ggf. eigene Schwerpunkte setzen können.

## **In welcher Art und Weise fördert die Landesregierung die Vergabe von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinde und Gemeindeverbände?**

Stand: 09. April 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem Element „Heimat-Preis“ die Preisgelder. Dabei ist eine einheitliche Wort-Bild-Marke zu verwenden.

Im Rahmen einer Zuweisung können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband verliehen werden.

Zur Erleichterung der öffentlichkeitswirksamen Vorgehensweise erhalten die teilnehmenden Kommunen und Kreise ein Informations- und Maßnahmenpaket. Dazu gehört auch ein handfester Heimat-Preis für den oder die Gewinner, der mit dem Stadt-, Vereins- und Projektnamen sowie der Platzierung und der Jahreszahl versehen werden kann.



## **Meine Gemeinde hat den Zuschlag für die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“ erhalten: Was muss im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis beachtet werden?**

Stand: 01. August 2018

Die Auszahlung der Zuwendung (Preisgeld) erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VVG zu § 44 LHO vor. Ein Muster-Verwendungsnachweis enthält die Förderrichtlinie in der Anlage C.

Die Vergabe des „Heimat-Preises“ muss bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen, in dem der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres bei der Bezirksregierung vorgelegt werden. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie enthält darüber hinaus weitere Hinweise, was im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

## **Wird es einen Landes-Heimat-Preis geben?**

Stand: 01. August 2018

Ja. Der „Heimat-Preis“ setzt sich in einer zentralen Veranstaltung auf Landesebene fort, bei der unter den lokalen Preisträgern nach Auswahl durch eine hochkarätig besetzte Jury noch einmal einige besonders ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus wird die Landesregierung mit einem gesonderten Landes-Heimat-Preis die Patenschaften unseres Bundeslandes sowohl mit den Siebenbürger Sachsen als auch mit Oberschlesien als Zeichen der jahrzehntelangen Verbundenheit zum Ausdruck bringen. Für beide Bereiche soll ebenfalls je einen Landespreis ausgelobt werden.



## 3.3 1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds

### Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 01. August 2018

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort nicht selten in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen.

Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen (Heimat-Fonds) festgelegt. Es können lokal und regional prägende Projekte und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie in Nahrungsmittel und Produkten finden, gefördert werden.

### Wer ist für den „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden und Gemeindeverbände antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.



## Wie funktioniert das Prinzip des „Heimat-Fonds“?

Stand: 09. April 2019

Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwalten den Finanzierungsrahmen kommunal.

Haben die Gemeinden und Gemeindeverbände von privaten oder öffentlichen Mittelgebern Spenden oder Finanzbeiträge eingeworben oder stellen die Gemeinden und Gemeindeverbände eigene Mittel zur Verfügung, wird dieser Betrag von Seiten des Landes um einen gleichhohen Betrag aufgestockt.

Der Landesanteil im Einzelfall beträgt maximal 40.000 Euro.

Der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 % kann bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes von mindestens 10 % daher auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG ([www.mhkbw.nrw.de](http://www.mhkbw.nrw.de)).



### **Informationen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen**

Hierzu gibt es eine gesonderte Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 28. Dezember 2017 (MBL NRW. 2018 S. 24) veröffentlicht wurde.

Danach kann ehrenamtliches Engagement mit 15 Euro pro Stunde als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.



## **Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Fonds“ beteiligen? Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?**

Stand: 01. August 2018

Es werden Vorhaben gefördert, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Gefördert werden Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Spenderinnen und Spender motiviert werden, um eine örtliche Identifikation mit dem Heimat-Projekt zu erreichen.

Die Vorhaben müssen mehr als 5.000 Euro und weniger als 80.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben haben.

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen auf Antrag zugewiesen. Dabei erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung.



### **Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?**

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

## **Können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben aus dem „Heimat-Fonds“ gefördert werden?**

Stand: 01. August 2018

Ja. Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben, gefördert werden. Dabei kann das Projektvolumen im Einzelfall auch über 80.000 Euro liegen.



### Beispiel:

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen ein grenzüberschreitendes Projekt mit einer oder mehreren Kommunen im nordrhein-westfälischen Grenzraum. Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 40.000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 120.000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 240.000 Euro gefördert werden könnte.

## Wie funktioniert die Antragstellung?

Stand: 09. April 2019

Die Gemeinden und Gemeindeverbände richten ihre Anträge schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung. Ein Vordruck befindet sich in der Anlage zu der Förderrichtlinie oder kann unter <https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag> abgerufen werden.

Grundsätzlich sind eine Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben und der Gesamtfinanzierung beizufügen.

## Ist für die Teilnahme am „Heimat-Fonds“ ein Rats- oder Kreistagsbeschluss erforderlich?

Stand: 01. August 2018

Nein. Mit dem Zuwendungsantrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind.

## 3.4 Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt

### Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 01. August 2018

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens.



Wir wollen Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre lokale Identität ausmacht, und dafür sensibilisieren, was sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Am Anfang einer „Heimat-Werkstatt“ steht daher ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, der die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlich bedeutsame Organisationen in breiter Form an der Frage teilhaben lässt, was sie prägt und ausmacht.

Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich daher ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen. Die „Heimat-Werkstatt“ lässt daher Kommunikationskultur und Kommunikationsstrukturen entstehen und stärkt das Gemeinschaftsbewusstsein.

Grundlage für die „Heimat-Werkstatt“ sind die Fördergrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **Was kann im Rahmen einer „Heimat-Werkstatt“ gefördert werden?**

Stand: 09. April 2019

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die Menschen miteinander in Diskussions- und Arbeitsprozesse bringen, die die Frage behandeln, was die lokale Identität eines Viertels, eines Dorfes, einer Gemeinde oder einer Region, die auch über die Grenzen des Landes hinausgehen kann, ausmacht.

Nach dem Diskussionsprozess folgt die Umsetzung der Ergebnisse: die zweite Phase der Heimat-Werkstatt. Sie ist wie der Diskussionsprozess fester Bestandteil der Heimat-Werkstatt.

**Es gibt verschiedene Formate der Umsetzung:**

Die Darstellung der Ergebnisse in kreativ-künstlerischer Form im öffentlichen Raum, beispielsweise als Bild an örtlichen Großfassaden, als Skulptur auf öffentlichen Plätzen oder als wachsendes Denkmal wie die „Erinnerringe“ in Mettmann. Die Ergebnisse einer „Heimat-Werkstatt“ sollen damit auch für jene dauerhaft sichtbar sein, die nicht an der Erarbeitung teilgenommen haben. In diesem Fall werden Diskussionsprozess und Umsetzung als ein gemeinsames Projekt durch das Förderelement Heimat-Werkstatt gefördert.

Denkbar ist auch eine Umsetzung, die den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort dauerhaft zugutekommt, aber nicht durch die Heimatförderung unterstützt werden kann: beispielsweise eine nachhaltige Dorf-, Stadtteil-, Ortskern- oder Innenstadtentwicklung, die Sicherung zentraler Funktionen unter Beibehaltung und Profilierung lokaler Identität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude. In



diesem Fall würde der Werkstatt-Prozess über die Heimatförderung unterstützt. Ist das daraus resultierende Projekt nicht ohne öffentliche Förderung zu realisieren, ist frühzeitig auf eine Kompatibilität mit anderen öffentlichen Förderprogrammen zu achten.

In diesem Fall würde die Werkstatt als Beteiligungsprozess den Anstoß für Projekte der Dorferneuerung oder ein grundlegendes Element eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bilden können, das von der Kommune fachlich weiter zu qualifizieren wäre.

Deshalb ist es erforderlich, dass die Heimat-Werkstatt verlässlich dokumentiert wird. Aus dieser Dokumentation hat sich das Gebiet (Dorf, Stadtteil, Ortskern oder Innenstadt) zu ergeben. Und es sind die geplanten Maßnahmen darzustellen, dies bedeutet: In welcher Zeit kann welcher Projektteil durch welche Projektträger zu welchen Kosten umgesetzt und finanziert werden und welche Prioritäten wurden innerhalb des Maßnahmenkataloges in der Heimat-Werkstatt festgelegt (Maßnahmen-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan).

## **Wer kann einen Antrag zur Förderung einer „Heimat-Werkstatt“ stellen?**

Stand: 12. Dezember 2019

Mögliche Zuwendungsempfänger können Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich möglich.

Die Förderhöchstbeträge betragen bei Privaten 90 % und bei Kommunen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Förderhöchstgrenzen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt. Haushaltssicherungsgemeinden können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten (§ 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019).

## **Wo kann ich einen Antrag für eine „Heimat-Werkstatt“ stellen?**

Stand: 09. April 2019

Anträge sind schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung zu richten. Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Informationen zu Partnerinnen und Partnern sowie – wenn es sich um eine künstlerische Heimat-Werkstatt handelt - künstlerischer Kompetenz) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG ([www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw)). Die Onlineantragstellung ist noch nicht möglich.





## **Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?**

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

## **Können in einer Stadt mehrere „Heimat-Werkstätten“ gleichzeitig gefördert werden?**

Stand: 01. August 2018

Ja, aber es muss sich um einzelne, abgrenzbare Projekte handeln.

## **Gibt es Beispiele, was im Zusammenhang mit einer „Heimat-Werkstatt“ gefördert werden könnte?**

Stand: 09. April 2019

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

### **Künstlerisch-kreative Heimat-Werkstatt**

Mit dem Förderelement der „Heimat-Werkstatt“ können, wenn es sich um eine künstlerisch-kreative Heimat-Werkstatt handelt, offene Kreativwerkstätten gefördert werden, beispielsweise in einem Stadtteil, unter Begleitung durch Künstlerinnen und Künstler, die die Ergebnisse anschließend gestalterisch umsetzen.

**Beispiele für Umsetzungsmöglichkeiten nach den Ergebnissen aus einer kreativ-künstlerischen Heimat-Werkstatt sind:**

- künstlerisch-bildliche Gestaltung einer Großfassade,
- Gestaltung von mehreren Fassaden im Stadtteil durch eine Motiv-Serie (auch in Form von Wort-Kunst),



- Installation eines Kunstwerks auf einem örtlichen Kreisverkehr (das zum Beispiel auf örtliches Brauchtum anspielt),
- Verlegung von Intarsien auf einem öffentlichen Platz,
- (Neu-) Gestaltung eines Denkmals über lokal prägende Besonderheiten

### **Ist es möglich, mit einer „Heimat-Werkstatt“ die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes zu fördern?**

Stand: 9. April 2019

Die Erstellung von Integrierten Entwicklungskonzepten (oder anders benannt) ist im Zusammenhang mit Programmen aus der Städtebauförderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine Fördervoraussetzung. Die „Heimat-Werkstatt“ hat jedoch den Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern über das, was sie in ihrem Viertel, Dorf oder Stadt miteinander verbindet, zum Gegenstand. Wir wollen Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre lokale Identität ausmacht, und dafür sensibilisieren, was sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Am Anfang einer „Heimat-Werkstatt“ steht daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, der die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlich bedeutsame Organisationen in breiter Form an der Frage teilhaben lässt, was sie prägt und ausmacht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht Ziel einer „Heimat-Werkstatt“ ein Integriertes Entwicklungskonzept in der Erstellung zu fördern.

### **Was muss ich bei der Verwendung der Förderung für eine „Heimat-Werkstatt“ noch beachten?**

Stand: 12. Dezember 2019

Auch bei der Heimat-Werkstatt ist eine einheitliche Wort-Bild-Marke zu verwenden (weitere Informationen dazu enthält der Bewilligungsbescheid). Dem Zuwendungsbescheid liegen sogenannte Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) bei. Hier sind die Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten sind.

Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni des Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wichtig ist insbesondere, dass Sie die Bezirksregierung frühzeitig informieren, wenn es Änderungen im Finanzierungsplan und/oder im zeitlichen Ablauf des Projekts gibt.



Informationen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen:

Hierzu gibt es eine gesonderte Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 28. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 24) veröffentlicht wurde.

Danach kann ehrenamtliches Engagement mit 15 Euro pro Stunde als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.

## 3.5 Die Zeugen unserer Heimat: Das Heimat-Zeugnis

### Was ist das „Heimat-Zeugnis“?

Stand: 21. Februar 2019

Bezugspunkte lokaler Identifikation sind häufig die lokale und regionale Geschichte oder besondere und prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur. Das Wissen um lokale, identitätsstiftende Besonderheiten gehört zur Bildung aller Generationen und ermöglicht Erfahrungen an besonderen öffentlichen Orten, die dadurch auch zu „Lern-Orten“ werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will diejenigen unterstützen, die sich in besonderer Weise um solche Orte und Bauwerke, „Zeugen“ ihrer Heimat kümmern und die die dazugehörige Geschichte oder Tradition in zeitgemäßer und besonders interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren. Die „Heimat-Zeugnisse“ sollen Orte sein, an denen lokale und regionale Besonderheiten erlebbar werden und sich Menschen über das Identitätsstiftende austauschen können. Zugleich wird damit – je nach Projekt – ein Beitrag zur Bewahrung und Pflege derartiger Orte und Bauwerke und damit des öffentlichen Erscheinungsbildes im Ort bzw. im Stadtviertel geleistet.

Grundlage für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ bilden die gleichnamigen Fördergrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.



## Wer ist für das „Heimat-Zeugnis“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Mögliche Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein.

## Wie erfolgt die Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ für was?

Stand: 09. April 2019

Für Vorhaben, die aus dem Förderelement „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden können, beträgt das Projektvolumen mindestens 100.000 Euro.

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und wird als zweckgebundener Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung gewährt.

Die Förderhöchstbeträge betragen bei Privaten 90 % und bei Kommunen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Diese Förderhöchstgrenzen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt. **Haushaltssicherungsgemeinden können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten (§ 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019).**

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, mit denen in herausragender Weise lokale und regionale Geschichte sowie Traditionen aufgearbeitet und öffentlich präsentiert werden sowie lokale und regionale Besonderheiten sichtbar gemacht werden, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten.

Es können auch Maßnahmen förderungswürdig sein, wenn sie über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausreichen.

Als mögliche Beispiele, aber nicht als abschließende Aufzählung, kommen folgende Vorhaben in Betracht:

- Die Zugänglichmachung und Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen,
- **die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden in einer Form, dass ihre Geschichte in zeitgemäßer Weise dauerhaft erlebbar öffentlich dargestellt wird,**



- das Erstellen von Denkmal-Pfaden,
- ...

Dagegen liegen Projekte nicht in der Intention des Heimat-Zeugnisses, bei denen es vor allem um den Erhalt alter Bausubstanz geht ohne eine mit Blick auf „Heimat“ zukunftsweisende und tragfähige Idee für die spätere Nutzung, etwa

- die reine Sanierung eines Vereinsheims oder die Errichtung eines reinen Gemeinschaftshauses,
- der Kauf eines historischen Bauwerks ohne besondere Vorstellung, wie sich der Mehrwert für die Heimat vor Ort heben lässt,
  - zum Beispiel ein für die Gastronomie vorgesehener (also kommerziell genutzter) historischer Bauernhof,
- die Restaurierung eines historischen Bauwerks ohne tragfähiges Nutzungskonzept mit Blick auf das Thema Heimat
  - zum Beispiel die Restaurierung eines stillgelegten Kinos oder eines Fachwerkhauses
- die reine Erneuerung eines Stadtparks.



### **Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?**

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt werden. **Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt**



werden. Erst danach können Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden.

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Stand: 01. August 2018

Der Antrag ist schriftlich an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.

Vordrucke für die schriftliche Antragstellung können unter [www.mhkgb.nrw.de](http://www.mhkgb.nrw.de) abgerufen werden. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des jeweiligen Antrages.

## Bis wann muss ein Vorhaben, das aus dem „Heimat-Zeugnis“ gefördert wird, spätestens umgesetzt sein?

Stand: 01. August 2018

Förderungen sind auch über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren möglich.

## Welche Nachweispflichten muss ich beachten?

Stand: 12. Dezember 2019

Sofern bauliche Maßnahmen oder Investitionen gefördert werden, gelten hierfür im Einzelfall festzulegende Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder der Investition über diesen Zeitraum sicherstellen muss.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorgaben des Landes zu beachten (s. Ziffer 3.1. der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung- AnBesP). Soweit ein Projekt aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, dürfen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Dazu sind, soweit möglich, mindestens drei Angebote einzuholen. Die Auftragsvergabe hat – sofern keine besonderen Gründe dagegensprechen oder eine abweichende Entscheidung begründen – an den preisgünstigsten Anbieter zu erfolgen

Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln bestritten und liegen diese über 100.000,- €, sind bei der Vergabe von Aufträgen die in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Aus-



schreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden sowie formale Vergaberegeln zu beachten (z.B. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)).

Wer zum Beispiel als Verein noch keine Erfahrung mit diesen Vergaberegeln hat, sollte daher bereits vor der Antragsstellung prüfen, ob die Einhaltung von Vergaberegeln auch gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls sind im oder für den Verein auch Personen tätig, die entsprechenden Sachverstand mitbringen, deren Engagement dann auch noch als bürgerschaftliches Engagement bei der Förderung Berücksichtigung finden könnte. Soweit keine Personen vorhanden sind, muss gegebenenfalls eine entsprechende Beauftragung (z.B. eines Fachanwalts) durch den Antragssteller vorgenommen werden. Die Kosten hierfür können mit in den Antrag einfließen und dann als förderfähige Ausgaben berücksichtigt und mit dem Fördersatz auch gefördert werden. Fragen hierzu beantworten die Bezirksregierung, Kontakte siehe Seite 31.



Informationen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen:

Hierzu gibt es eine gesonderte Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 28. Dezember 2017 (MBL NRW. 2018 S. 24) veröffentlicht wurde.

Danach kann ehrenamtliches Engagement mit 15 Euro pro Stunde als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.

## 4. Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen

**Ist es möglich, aus dem Landesförderprogramm „Heimat“ ein Stadtjubiläum oder einzelne Elemente eines Stadtjubiläums fördern zu lassen?**

Stand: 01. August 2018

Es erreichen uns viele Anfragen, ob aus dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ auch Stadtjubiläen gefördert werden können. Das Stadtjubiläum an sich kann nicht aus dem Landesförderprogramm gefördert werden, aber:

Eine Förderung von einzelnen Projekten, die mit einem Stadtjubiläum und dem örtlichen



historisch-kulturellem Erbe oder mit identitätsstiftenden Projekten zum Stadtjubiläum in Verbindung stehen, können gefördert werden. Beispielsweise die Erstellung einer Festschrift durch einen örtlichen Heimatverein (über einen „Heimat-Scheck“ oder über den „Heimat-Fonds“).

## 5. Weitere Informationen

### Wo bekomme ich weitere Informationen?

Stand: 09. April 2018

Die **vollständige Bekanntmachung des Programms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“** können Sie downloaden unter:

<https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/foerderprogramm-heimat-zukunft-nordrhein-westfalen-wir-foerdern-was-menschen>

Die **amtliche Veröffentlichung** der Förderrichtlinien im Ministerialblatt für den „**Heimat-Fonds**“ finden Sie unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=39285&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=39285&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0)

Die **amtliche Veröffentlichung** der Förderrichtlinien im Ministerialblatt für den „**Heimat-Scheck**“ finden Sie unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=39287&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=39287&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0)

Die **amtliche Veröffentlichung** der Förderrichtlinien im Ministerialblatt für den „**Heimat-Preis**“ finden Sie unter:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=224&bes\\_id=39286&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=39286&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0)

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35. Die Kontaktdaten können Sie der Anlage 1 entnehmen.





## Anlage 1: Örtliche Zuständigkeiten der Bezirksregierungen

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der jeweiligen Zuständigkeiten nach Gemeinden und Gemeindeverbänden.

### Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung (zuständig ist jeweils das Dezernat 35):

---

**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg  
Ansprechpersonen:  
Denise Münstermann, Guido Wawziniak  
Telefon: 02931 82-2816  
E-Mail: [heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de)

---

**Bezirksregierung Detmold**

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Ansprechpersonen:  
Uwe Rafflenbeul, Bärbel Mutzbauer, Marvin Rösch  
Telefon: 05231 71-3500, -3552, -3532  
E-Mail: [heimat-foerderung@brdt.nrw.de](mailto:heimat-foerderung@brdt.nrw.de)

---

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Ansprechpersonen:  
Marc-Ferdinand Fengels, Dierk Wilhelm, Kerstin Schuhmacher  
Telefon: 0211 475-3692, -9256, -3830  
E-Mail: [heimatfoerderung@brd.nrw.de](mailto:heimatfoerderung@brd.nrw.de)

---

**Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Ansprechperson: Markus Kersten  
Telefon: 0221 147-2228  
E-Mail: [heimat-foerderung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:heimat-foerderung@bezreg-koeln.nrw.de)

---

**Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1 – 3  
48143 Münster  
Ansprechperson: Stephan Kemper  
Telefon: 0251 411-4021  
E-Mail: [heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de)



## VERZEICHNIS DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN

<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Aachen</b>	Aachen	Köln
<b>Ahaus</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Ahlen</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Aldenhoven</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Alfter</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Alpen</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Alsdorf</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Altena</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Altenbeken</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Altenberge</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Anröchte</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Arnsberg</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Ascheberg</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Attendorn</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Augustdorf</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Bad Berleburg</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Bad Driburg</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Bad Honnef</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Bad Laasphe</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Bad Lippspringe</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Bad Münstereifel</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Bad Oeynhausen</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Bad Salzuflen</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Bad Sassendorf</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Bad Wünnenberg</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Baesweiler</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Balve</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Barntrup</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Beckum</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Bedburg</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Bedburg-Hau</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Beelen</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Bergheim</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Bergisch-Gladbach</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Bergkamen</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Bergneustadt</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Bestwig</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Beverungen</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Bielefeld</b>	Bielefeld	Detmold
<b>Billerbeck</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Blankenheim</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Blomberg</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Bocholt</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Bochum</b>	Bochum	Arnsberg
<b>Bönen</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Bonn</b>	Bonn	Köln
<b>Borchen</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Borgentreich</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Borgholzhausen</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Borken</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Bornheim</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Bottrop</b>	Bottrop	Münster
<b>Brakel</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Breckerfeld</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Brilon</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Brühl</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Brüggen</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Bünde</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Büren</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Burbach</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Burscheid</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Castrop-Rauxel</b>	Kreis Recklinghausen	Münster



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Coesfeld</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Dahlem</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Datteln</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Delbrück</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Detmold</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Dinslaken</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Dörentrup</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Dormagen</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Dorsten</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Dortmund</b>	Dortmund	Arnsberg
<b>Drensteinfurt</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Drolshagen</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Dülmen</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Düren</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Düsseldorf</b>	Düsseldorf	Düsseldorf
<b>Duisburg</b>	Duisburg	Düsseldorf
<b>Eitorf</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Elsdorf</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Emmerich am Rhein</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Emsdetten</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Engelskirchen</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Enger</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Ennepetal</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Ennigerloh</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Ense</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Erkrath</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Erndtebrück</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Erftstadt</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Erkelenz</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Erwitte</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Eschweiler</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Eslohe</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Espelkamp</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Essen</b>	Essen	Düsseldorf
<b>Euskirchen</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Everswinkel</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Extertal</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Finnentrop</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Frechen</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Freudenberg</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Fröndenberg</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Gangelt</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Geilenkirchen</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Geldern</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Gelsenkirchen</b>	Gelsenkirchen	Münster
<b>Gescher</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Geseke</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Gevelsberg</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Gladbeck</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Goch</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Grefrath</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Greven</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Grevenbroich</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Gronau (Westf.)</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Gütersloh</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Gummersbach</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Haan</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Hagen</b>	Hagen	Arnsberg
<b>Halle (Westf.)</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Hallenberg</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Haltern am See</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Halver</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Hamm</b>	Hamm	Arnsberg



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Haminkeln</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Harsewinkel</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Hattingen</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Havixbeck</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Heek</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Heiden</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Heiligenhaus</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Heimbach</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Heinsberg</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Hellenthal</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Hemer</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Henef</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Herdecke</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Herford</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Herne</b>	Herne	Arnsberg
<b>Herscheid</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Herten</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Herzebrock-Clarholz</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Herzogenrath</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Hiddenhausen</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Hilchenbach</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Hilden</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Hille</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Hörstel</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Hövelhof</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Höxter</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Holzwickede</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Hopsten</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Horn-Bad Meinberg</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Horstmar</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Hückelhoven</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Hückeswagen</b>	Oberbergischer Kreis	Köln



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Hüllhorst</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Hünxe</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Hürtgenwald</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Hürth</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Ibbenbüren</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Inden</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Iserlohn</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Isselburg</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Issum</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Jüchen</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Jülich</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Kaarst</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Kall</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Kalletal</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Kalkar</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Kamen</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Kamp-Lintfort</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Kempen</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Kerken</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Kerpen</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Kevelaer</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Kierspe</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Kirchhundem</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Kirchlengern</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Kleve</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Köln</b>	Köln	Köln
<b>Königswinter</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Korschenbroich</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Kranenburg</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Krefeld</b>	Krefeld	Düsseldorf
<b>Kreuzau</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Kreuztal</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Kürten</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Ladbergen</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Laer</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Lage</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Langenberg</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Langenfeld (Rhld.)</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Langerwehe</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Legden</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Leichlingen (Rhld.)</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Lemgo</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Lengerich</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Lennestadt</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Leopoldshöhe</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Leverkusen</b>	Leverkusen	Köln
<b>Lichtenau</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Lienen</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Lindlar</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Linnich</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Lippetal</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Lippstadt</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Löhne</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Lohmar</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Lotte</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Lübbecke</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Lüdenscheid</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Lüdinghausen</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Lügde</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Lünen</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Marienheide</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Marienmünster</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Marl</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Marsberg</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg





<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Mechernich</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Meckenheim</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Medebach</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Meerbusch</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Meinerzhagen</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Menden</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Merzenich</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Meschede</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Metelen</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Mettingen</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Mettmann</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Minden</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Möhnesee</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Mönchengladbach</b>	Mönchengladbach	Düsseldorf
<b>Moers</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Monheim</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Monschau</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Morsbach</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Much</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Mülheim a.d. Ruhr</b>	Mülheim a.d. Ruhr	Düsseldorf
<b>Münster</b>	Münster	Münster
<b>Nachrodt-Wiblingwerde</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Netphen</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Nettersheim</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Nettetal</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Neuenkirchen</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Neuenrade</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Neukirchen-Vluyn</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Neunkirchen</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Neunkirchen-Seelscheid</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Neuss</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Nideggen</b>	Kreis Düren	Köln



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Niederkassel</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Niederkrüchten</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Niederzier</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Nieheim</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Nörvenich</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Nordkirchen</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Nordwalde</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Nottuln</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Nümbrecht</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Oberhausen</b>	Oberhausen	Düsseldorf
<b>Ochtrup</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Odenthal</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Oelde</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Oer-Erkenschwick</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Oerlinghausen</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Olfen</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Olpe</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Olsberg</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Ostbevern</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Overath</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Paderborn</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Petershagen</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Plettenberg</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Porta Westfalica</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Preußisch Oldendorf</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Pulheim</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Raesfeld</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Rahden (Westf.)</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Radevormwald</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Ratingen</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Recke</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Recklinghausen</b>	Kreis Recklinghausen	Münster



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Rees</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Reichshof</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Reken</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Remscheid</b>	Remscheid	Düsseldorf
<b>Rheda-Wiedenbrück</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Rhede</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Rheinbach</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Rheinberg</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Rheine</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Rheurdt</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Rietberg</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Rödinghausen</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Roetgen</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Rösrath</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Rommerskirchen</b>	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
<b>Rosendahl</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Rüthen</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Ruppichteroth</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Saerbeck</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Salzkotten</b>	Kreis Paderborn	Detmold
<b>Sankt Augustin</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Sassenberg</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Schalksmühle</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Schermbeck</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Schieder-Schwalenberg</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Schlangen</b>	Kreis Lippe	Detmold
<b>Schleiden</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Schloß Holte-Stukenbrock</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Schmallenberg</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Schöppingen</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Schwalmtal</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Schwelm</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Schwerte</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Selfkant</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Selm</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Senden</b>	Kreis Coesfeld	Münster
<b>Sendenhorst</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Siegburg</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Siegen</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Simmerath</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Soest</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Solingen</b>	Solingen	Düsseldorf
<b>Sonsbeck</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Spenge</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Sprockhövel</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Stadtlohn</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Steinfurt</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Steinhagen</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Steinheim</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Stemwede</b>	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
<b>Stolberg</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Straelen</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Südlohn</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Sundern</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Swisttal</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Tecklenburg</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Telgte</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Titz</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Tönisvorst</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Troisdorf</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Übach-Palenberg</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Udem</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Unna</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Velbert</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Velen</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Verl</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Versmold</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Vettweiß</b>	Kreis Düren	Köln
<b>Viersen</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Vlotho</b>	Kreis Herford	Detmold
<b>Voerde</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Vreden</b>	Kreis Borken	Münster
<b>Wachtberg</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Wachtendonk</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Wadersloh</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Waldbröl</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Waldfeucht</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Waltrop</b>	Kreis Recklinghausen	Münster
<b>Warburg</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Warendorf</b>	Kreis Warendorf	Münster
<b>Warstein</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Wassenberg</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Weeze</b>	Kreis Kleve	Düsseldorf
<b>Wegberg</b>	Kreis Heinsberg	Köln
<b>Weilerswist</b>	Kreis Euskirchen	Köln
<b>Welver</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Wenden</b>	Kreis Olpe	Arnsberg
<b>Werdohl</b>	Märkischer Kreis	Arnsberg
<b>Werl</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Wermelskirchen</b>	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
<b>Werne a.d. Lippe</b>	Kreis Unna	Arnsberg
<b>Werther (Westf.)</b>	Kreis Gütersloh	Detmold
<b>Wesel</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Wesseling</b>	Rhein-Erft-Kreis	Köln
<b>Westerkappeln</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Wetter</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg



<b>GEMEINDE</b>	<b>KREIS/ KREISFREIE STADT</b>	<b>ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG</b>
<b>Wettringen</b>	Kreis Steinfurt	Münster
<b>Wickede</b>	Kreis Soest	Arnsberg
<b>Wiehl</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Willebadessen</b>	Kreis Höxter	Detmold
<b>Willich</b>	Kreis Viersen	Düsseldorf
<b>Wilnsdorf</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
<b>Windeck</b>	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
<b>Winterberg</b>	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
<b>Wipperfürth</b>	Oberbergischer Kreis	Köln
<b>Witten</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
<b>Wülfrath</b>	Kreis Mettmann	Düsseldorf
<b>Würselen</b>	Kreis Aachen	Köln
<b>Wuppertal</b>	Wuppertal	Düsseldorf
<b>Xanten</b>	Kreis Wesel	Düsseldorf
<b>Zülpich</b>	Kreis Euskirchen	Köln



## Anlage 2: Beispielantrag für den „Heimat-Scheck“

Bezirksregierung  
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

### Heimat-Scheck

#### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung<sup>1</sup>

Maßnahme:	Sonderausstellung „Unsere Heimat – gestern, heute, morgen“ mit vier öffentlichen Diskussionsveranstaltungen.
-----------	--

<b>1. Antragstellerin / Antragsteller</b>	
Name / Bezeichnung	Heimatverein „Wir packen an“
Anschrift:	Heimatweg 18 55555 Vorbild
Auskunft erteilt:	Name: Peter oder Petra Heimat, Telefon-Nr.: Tel. 0172 12345678 Email: Vorname.nachname@heimatverein.de
Bankverbindung, IBAN	DE12345678901234567890
<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	Heimatscheck
Durchführungszeitraum:	Bitte das konkrete Jahr angeben: zum Beispiel 2019
<b>3. Finanzierungsplan</b>	
3.1 Gesamtkosten	3.200,00 EUR
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	3.200,00 EUR
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	./. Spenden: 600,00 EUR
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= 2.600,00 EUR
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)	2.000 EUR
3.7 Eigenanteil	600,00 EUR

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.



<b>4. Beschreibung der Maßnahme(n)</b>	
<p>In unserem Heimathaus wollen wir auf 16 Stellwänden plakativ darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die wesentlichen Elemente unserer Stadtgeschichte bis 2018</li> <li>- Was unsere Stadt so lebenswert macht im Jahr 2019</li> <li>- Was unserer Stadt heute fehlt</li> <li>- Wie wir uns die weitere Entwicklung unserer Heimatstadt wünschen</li> </ul> <p>Durch die Ausstellung selbst und bei vier öffentlichen Diskussionsveranstaltungen mit unterschiedlichen Referentinnen und Referenten wollen wir darüber mit möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern von Vorbild ins Gespräch kommen. Eine zentrale Fragestellung wird sein: Was können wir selbst tun, um die Lebensqualität in unserer Heimatstadt zu bewahren und weiter zu verbessern?</p>	
<b>5. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides</b>	
Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf die angegebene Bankverbindung, ohne gesonderten Mittelabruf.	
<b>6. Erklärungen</b>	
<p>Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass</p> <p>6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,</p> <p>6.2 sie / er zum Vorsteuerabzug</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht berechtigt ist,</p> <p><input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),</p> <p>6.3 sie / er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,</p> <p>6.4 die Maßnahme in NRW durchführt,</p> <p>6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.</p>	
Vorbild, 26. Monat 2019	P. Heimat (handschriftlich)
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift





## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkgb.nrw.de](mailto:info@mhkgb.nrw.de)  
[www.mhkgb.nrw](http://www.mhkgb.nrw)

### Kontakt

Stabsstelle Heimat  
Christoph Meinerz  
E-Mail: [christoph.meinerz@mhkgb.nrw.de](mailto:christoph.meinerz@mhkgb.nrw.de)

### Bildnachweis

S. 2: © MHKGB 2017 / F. Berger

© Juni 2020 / MHKGB

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:  
[www.mhkgb.nrw.de/broschueren](http://www.mhkgb.nrw.de/broschueren)  
Veröffentlichungsnummer **H-241**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.